



Pfarrei St. Martin
Benefizium Haader
Expositur Franken

Pfarrei St. Martin • Straubinger Str. 18 • 84082 Laberweinting

Kirchenstiftung St. Stephanus – Neuhofen

Straubinger Str. 18
84082 Laberweinting

Ruf +49 (8772) 51 66
Notfall **+49 (8772) 80 42 350**
Fax +49 (8772) 91 02 9

eMail info@pfarrei-laberweinting.de
Internet www.pfarrei-laberweinting.de

Antrag über die Erbringung von Leistungen im Bestattungswesen auf dem Friedhof Neuhofen

von dem Bestattungsunternehmen

Beantragte Aufgaben

für die Grabstelle Nr

in der Zeit vom bis

- (1) Das Bestattungsunternehmen erbringt folgende Leistungen unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften für das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens einschließlich der jeweils geltenden Friedhofsordnung und unter Beachtung der Anforderungen von Pietät und Würde auf dem Friedhof und bei der Bestattung:
 - a) Aushebung und Schließung des Grabes.
 - b) Beförderung der Leiche von der Aussegnungshalle zum Grab.
 - c) Gestellung der Sargträger, soweit diese nicht anderweitig gestellt werden.
 - d) Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt).
 - e) Beisetzung der Urne.
 - f) Ausgrabungen und Umbettungen einschl. notwendiger Umsargungen.
 - g) Sonstige mit der Trauerfeier und der Bestattung zusammenhängende bzw. ortsübliche Verrichtungen.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Verrichtungen soll nach Möglichkeit den Vorstellungen des Verstorbenen oder der Angehörigen entsprochen werden. Es dürfen den Angehörigen gegen ihren Willen keine Leistungen aufgedrängt werden.
- (3) Bei der Anlegung der Grabstätten sind die in der Friedhofsordnung enthaltenen Angaben bzw. die Weisungen der Kirchenstiftung zu beachten.
- (4) Beim Ausheben und Schließen des Grabes ist darauf zu achten, dass Grabsteine, Einfassungen, Aufbauten und Bepflanzungen benachbarter Grabstätten nicht beschädigt oder verschmutzt werden.
- (5) Nicht mehr benötigtes Aushubmaterial ist auf geeignete Plätze außerhalb des Friedhofs zu verbringen und dort auf Kosten des Bestattungsunternehmens abzulagern. Humus ist auf dem Friedhof zu belassen.
- (6) Nach durchgeführter Bestattung teilt das Bestattungsunternehmen der Kirchenstiftung Grablage und Grabtiefe schriftlich mit.



Personal, Arbeitsgeräte

- (1) Das Bestattungsunternehmen hat das erforderliche und geeignete Personal und die benötigten Arbeitsgeräte selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Nach Arbeitsende sind die Arbeitsgeräte vom Friedhof zu entfernen.
- (2) Das Bestattungsunternehmen hat die Aussegnungshalle und deren Einrichtung pfleglich zu behandeln.

Anschrift Bestattungsunternehmer:

.....
.....
.....

ruf

....., den

.....
Bestattungsunternehmen

Genehmigt durch die Kirchenstiftung
Laberweinting, den

.....
*Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand
oder im Verhinderungsfall Kirchenpfleger*